

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} Auszugsweise
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

Gesetz: BGB § 133; ZPO § 561 Abs. 2; TV für die Arbeitnehmer des NWDR vom 9. Oktober 1954.

Leitsätze:

§ 561 Abs. 2 ZPO bindet das Revisionsgericht nur an tatsächliche Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in bezug auf den Tatbestand des streitigen Rechtsverhältnisses, nicht an Feststellungen, die der Ermittlung der rechtlichen Bedeutung einer Tarifnorm dienen. Bei der Prüfung materieller Rechtsnormen hat das Revisionsgericht deshalb von Amts wegen alles festzustellen, was zur Ermittlung von Inhalt und Tragweite der Norm erforderlich und sachdienlich ist.

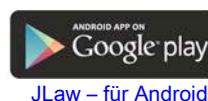
Aus der fehlenden Bindungswirkung folgt, daß es keiner Verfahrensrüge seitens des Revisionsklägers bedarf, um eine durch das Berufungsgericht auf tatsächliche Feststellungen gestützte Auslegung einer Rechtsnorm einer Überprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich zu machen.

Aktenzeichen: 5 AZR 367/61

Urteil des BAG vom 10. September 1962 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 367/61
8 Sa 223/61 Düsseldorf (Köln)

108

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am 10. September 1962

gez. Heinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. September 1962
durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die
Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie den
Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und die Bundesarbeits-
richterin Schäfer für Recht erkannt:

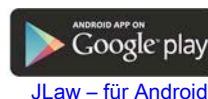
Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
8. Kammer in Köln, vom 11. Juli 1961
- 8 Sa 223/61 - wird zurückgewiesen.
Die Kosten der Revision haben die Kläger zu
je einem Drittel zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger Sch und Sch sind seit dem 1. Januar 1949 bzw. 1. September 1948 als Solobratscher im Symphonie-Orchester des beklagten W, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, tätig. Sie erhielten zunächst ein Monatsgehalt von je 950,-- RM. Der Kläger P wurde am 1. Dezember 1947 als Bratscher mit einem Gehalt von 700,-- RM eingestellt und mit Wirkung vom 1. Februar 1948 als Solobratscher verpflichtet. Mit der Verpflichtung zum Solobratscher wurde ein Gehalt von 850,-- RM vereinbart.

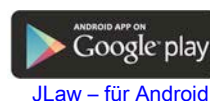
Mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 wurde zwischen den Parteien ein Grundgehalt von 1.000,-- DM monatlich zuzüglich Teuerungszulagen vereinbart. In den zwischen den Klägern und dem - seinerzeit sowohl den N wie den W () umfassenden - N () abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsverträgen vom 1. Oktober 1954 wurde dieses Grundgehalt von 1.000,-- DM zuzüglich Teuerungszulagen erneut vereinbart (§ 2). In § 9 des Vertrages war festgelegt, daß mündliche Abreden nicht getroffen sind und daß Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung des bedürfen. Am 9. Oktober 1954 wurde zwischen den Sozialpartnern ein Tarifvertrag für die Arbeitnehmer beim abgeschlossen, an den die Parteien gebunden sind und der in seiner Vergütungsordnung unter der Gruppe "Festgehälter" für Mitglieder der Symphonie-Orchester gestaffelte Gehälter in Höhe von 850,--, 900,--, 1.000,-- und 1.100,-- DM "entsprechend der Orchesterposition" vorsieht.

Die Kläger sind der Ansicht, daß ihnen nach dem Tarifvertrag vom 9. Oktober 1954 als Solobratscher ein Gehalt von 1.100,-- DM zustehe. Denn die Solobratscher hätten auf Grund ihrer Orchesterposition Anspruch auf das höchste Festgehalt. Dieses Gehalt bezögen auch die Solobratscher des Symphonie-Orchesters des in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

H . Für die Orchestermitglieder in K und H hätten nach dem Willen der Tarifvertragsparteien gleiche Gehaltssätze gelten sollen. Bei der Eingruppierung der Orchestermitglieder sei man von den Grundsätzen der früher geltenden TO.K ausgegangen, auch dort seien die Solobratscher in die höchste Gehaltsstufe eingruppiert worden. Dementsprechend sei auch bei Abschluß des Tarifvertrages vom 9. Oktober 1954 der übereinstimmende Wille der Tarifvertragsparteien dahin gegangen, die Solobratscher in die höchste Gehaltsstufe der Gruppe "Festgehälter für Mitglieder der Symphonie-Orchester" einzustufen. Rechtfertige aber die Orchesterposition der Solobratscher nach dem Willen der Tarifparteien die Eingruppierung in die höchste Gehaltsstufe mit einem Grundgehalt von 1.100,-- DM, so seien entgegenstehende einzelvertragliche Abreden nichtig. Im übrigen werde die Klage auch darauf gestützt, daß der Beklagte im Jahr 1948 durch den damaligen Hauptabteilungsleiter Dr. R den Klägern die gleiche Bezahlung wie die der H Solobratscher zugesichert habe.

Mit der Klage begehren die Kläger die Gehaltsdifferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1958 bis 31. Oktober 1960 in Höhe von je 5.202,-- DM.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Klageabweisungsantrages seine Verpflichtung zur Zahlung eines Grundgehalts von 1.100,-- DM, sei es aufgrund einer einzelvertraglichen Zusage, sei es aufgrund zwingender tariflicher Normen in Abrede gestellt. Der Hauptabteilungsleiter Dr. R habe eine rechtsverbindliche Zusage über die Höhe der Gehälter der einzelnen Orchestermitglieder überhaupt nicht abgeben können. Richtig sei zwar, daß die Solobratscher in H von Anfang an ein Höchstfestgehalt bezogen hätten, das höher sei als das Festgehalt der Solobratscher in K . Das beruhe auf verein-

- 4 -



- 4 -

barter übertariflicher Regelung. Bestehende selbständige Gehaltsregelungen hätten aber durch den Tarifvertrag vom 9. Oktober 1954 nicht berührt werden sollen; das ergebe sich aus den Anlagen 8 und 9 des Tarifvertrages vom 9. Oktober 1954, die Bestandteile dieses Tarifvertrages seien. Dort sei ausdrücklich bestimmt, daß Rechte aus Einzelarbeitsverträgen, die über die im Tarifvertrag vereinbarten Rechte hinausgehen, nicht berührt werden und eine Berufung auf andere Tarifregelungen ausgeschlossen sei. Tariflich sollten die Solobratscher stets wie erste Solobläser nur in die vorletzte Tarifstufe, d.h. Grundgehalt und drei Zulagen (= 1.000,-- DM) eingereiht werden. Die oberste Tarifstufe sei für erste Cellisten und Konzertmeister vorbehalten. Eine Vereinbarung, nach der die K Gehälter neu geregelt und an die H Gehälter angeglichen werden sollten, sei nicht getroffen. Die geltende Regelung entspreche in ihrem Aufbau nach dem Willen der Tarifvertragsparteien den früheren Vorschriften der T.O.K., in der ebenfalls die Solobratscher und die ersten Solobläser gleichgestellt gewesen seien.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Sie sind aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Wege der Auslegung des Tarifvertrages vom 9. Oktober 1954 zu der Annahme gelangt, daß die Gruppe "Festgehälter" (A) eine Eingruppierung der Solobratscher in die höchste Gehaltsstufe mit einem Grundgehalt von 1.100,-- DM nicht vorsehe, diese Gehaltsstufe vielmehr den ersten Cellisten und Konzertmeistern vorbehalten geblieben sei.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Klageziel weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 5 -



- 5 -

Entscheidungsgründe:

1. Zwischen den Parteien ist unstreitig ein Grundgehalt von 1.000,-- DM monatlich vereinbart und seit dem 1. Oktober 1949 in dieser Höhe (zuzüglich Teuerungszulagen) gezahlt worden. Durch § 2 des zwischen den Parteien abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrages vom 1. Oktober 1954 hat die Vergütungsvereinbarung ihre erneute schriftliche Bestätigung erfahren. Auf eine nach der Behauptung der Kläger im Jahre 1948 durch den damaligen Hauptabteilungsleiter Dr. R erfolgte einzelvertragliche Absprache des Inhalts, daß die Bezahlung der Kräfte in K nunmehr in gleicher Höhe wie die der Mitglieder des

symphonie-Orchesters in H , bei dem die Solobratscher ein Gehalt von monatlich 1.100,-- DM beziehen, erfolgen sollte, können sich die Kläger nicht berufen. Es kann dahinstehen, ob eine solche - von dem Beklagten bestrittene - Zusage erfolgt ist und ob der Hauptabteilungsleiter Dr. R überhaupt legitimiert war, den Beklagten bindende Erklärungen abzugeben. Denn nach § 9 Satz 1 des das Grundgehalt auf 1.000,-- DM festsetzenden Vertrages vom 1. Oktober 1954 sind mündliche Nebenabreden nicht getroffen. Es wäre Pflicht der Kläger gewesen, wenn sie ernstlich die Auffassung vertreten hätten, trotz jahrelanger Zahlung eines Grundgehalts von 1.000,-- DM stehe ihnen aufgrund einer Zusage des Dr. R ein Grundgehalt von 1.100,-- DM zu, dies bei Abschluß des Vertrages zum Ausdruck zu bringen. Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der Kläger ist deshalb davon auszugehen, daß eine solche Absprache nicht besteht.

Sonstige einzelvertragliche Abreden, die nach Abschluß des Arbeitsvertrages vom 1. Oktober 1954 als Ergänzung dieses Vertrages einen Anspruch auf ein Grundgehalt von 1.100,-- DM begründen könnten, sind von den Klägern nicht behauptet worden. Sie hätten auch nach § 9 Satz 2 des Arbeitsvertrages in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung des bedurft.

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

2. Es kommt danach allein darauf an, ob die zwischen den Parteien getroffene Vergütungsabrede gegen eine zwingende günstigere Tarifnorm verstößt und deshalb durch diese verdrängt wird (§ 4 TVG).

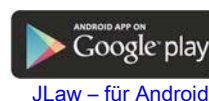
In der Vergütungsordnung des die Parteien bindenden, am 1. Oktober 1954 in Kraft getretenen Tarifvertrages für die Arbeitnehmer des vom 9. Oktober 1954 sind in der Position "Festgehälter" unter A für Mitglieder der Symphonie-Orchester monatliche Bruttogehälter in Höhe von 850,--, 900,--, 950,--, 1.000,--, 1.100,-- DM "entsprechend der Orchesterposition" der einzelnen Musiker vorgesehen. Auf das hier festgesetzte tarifliche Höchstgrundgehalt von 1.100,-- DM berufen sich die Kläger mit der Begründung, ihre Orchesterposition als Solobratscher rechtfertige die Eingruppierung in die höchste Festgehaltsstufe.

Da aus dem Wortlaut dieser tariflichen Bestimmung nicht zu entnehmen ist, in welche Gehaltsstufe die Solobratscher des symphonie-Orchesters des Beklagten einzugruppieren sind, bedarf die Tarifnorm der Auslegung. Der in § 133 BGB für die Auslegung privatrechtlicher Willenserklärungen niedergelegte Grundsatz gilt auch für die Auslegung von Gesetzen und damit auch für die ihrem Charakter nach objektives Recht darstellenden Bestimmungen des normativen Teils eines Tarifvertrages. Soweit aus den Verhandlungsprotokollen der Tarifpartner oder anderen schriftlichen Unterlagen nichts über die Auslegung der streitigen tariflichen Vorschrift gewonnen werden kann, kann das Gericht auch im Wege des Zeugenbeweises – zwar nicht über die Auslegung der streitigen Tarifnorm, wohl aber über Tatsachen in bezug auf ihre Entstehungsgeschichte – Inhalt und Tragweite der auslegungsbedürftigen Tarifbestimmung ermitteln.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

a) Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme die streitige Tarifvorschrift dahin ausgelegt, daß den Klägern als Grundgehalt nicht die höchste Gruppe der Festgehälter zusteht (1.100,--DM), sondern daß diese Tarifgruppe den ersten Cellisten und Konzertmeistern vorbehalten ist, so daß nach dieser Auslegung die Solobratscher in die nächst niedrigere Position mit einem Grundgehalt von 1.000,-- DM tariflich einzugruppieren sind. Es hat hierzu ausgeführt, daß sich etwas anderes weder aus dem allgemeinen Sprachgebrauch oder einer Übung noch aus der Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages, den Verhandlungsprotokollen und den Vorstellungen der Tarifvertragsparteien bei Abschluß des Tarifvertrages vom 9. Oktober 1954 ergebe.

Die Auslegung einer Rechtsnorm unterliegt der selbstständigen Beurteilung durch das Revisionsgericht, so daß der Senat an die Auslegung der streitigen tariflichen Vorschrift durch das Landesarbeitsgericht nicht gebunden ist. Das Revisionsgericht ist insoweit auch nicht an eine für die Auslegung der Norm möglicherweise Bedeutung gewinnende Tatsachenfeststellung durch das Landesarbeitsgericht gebunden, wenn diese Feststellungen der Ermittlung der rechtlichen Bedeutung der Tarifnorm dienen. Vielmehr hat, wie dies der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung vom 26. September 1957 (AP Nr. 10 zu § 1 TVG Auslegung) zum Ausdruck gebracht hat, das Revisionsgericht bei der Auslegung von Rechtsnormen von Amts wegen alles festzustellen, was zur Auslegung der Norm erforderlich und sachdienlich ist. Zwar beziehen sich diese Ausführungen nur auf den Fall, daß vom Landesarbeitsgericht aufgrund übereinstimmenden Vortrages der Parteien ein für die

- 8 -



- 8 -

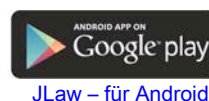
Auslegung der Tarifnorm wesentlicher Sachverhalt als unstreitig festgestellt worden war. Dasselbe muß aber auch für eine in den Vorinstanzen durchgeführte Beweis-
aufnahme und eine darauf beruhende Feststellung von
Tatsachen hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des
Tarifvertrages durch das Berufungsgericht gelten. Denn
§ 561 Abs. 2 ZPO bindet das Revisionsgericht nur an
tatsächliche Feststellungen in bezug auf den Tatbestand
des streitigen Rechtsverhältnisses, nicht an Feststel-
lungen im Zusammenhang mit der Auslegung einer Rechtsnorm,
die als eine Frage der Überprüfung der Rechtsanwendung
uneingeschränkt dem Revisionsgericht obliegt. Bei der
Prüfung materieller Rechtsnormen hat das Revisionsge-
richt deshalb alles, was zur Ermittlung von Inhalt und
Tragweite der Norm notwendig erscheint, von sich aus
vorzunehmen (BAG aaO; ebenso Gerhard Müller: Die Aus-
legung des normativen Teils eines Tarifvertrages nach
der Rechtsprechung des BAG in "Der Betrieb" 1960,
S. 148 ff. unter IV).

Aus der fehlenden Bindungswirkung folgt, daß es kei-
ner Verfahrensrüge seitens des Revisionsklägers bedarf,
um eine durch das Berufungsgericht auf tatsächliche Fest-
stellungen gestützte Auslegung einer Rechtsnorm einer
Überprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich zu ma-
chen. Die Revision ist deshalb auch vorliegend zulässiger-
weise allein auf die Verletzung der Tarifnorm? "entspre-
chend der Orchesterposition" gestützt (§ 73 Abs. 1 ArbGG).
b) Soweit die Revision mit dem Ziel einer ihr günstigen
Auslegung der streitigen tariflichen Bestimmung eine an-
dere Würdigung der durchgeführten Beweisaufnahme erstrebt,
konnte ihr jedoch nicht gefolgt werden, da die durch das
Landesarbeitsgericht erfolgte Auslegung der hier allein in
Betracht kommenden Tarifnorm keinen rechtlichen Bedenken
begegnet.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aa) Aus den Protokollen zum Tarifvertrag ist lediglich zu entnehmen, daß bei den Tarifvertragsverhandlungen der Vergütungsvorschlag des dahin ging, die Festgehälter für Mitglieder der Symphonie-Orchester ohne Änderung zu übernehmen und daß dieser Vorschlag ohne Diskussion angenommen wurde. Das bedeutet aber lediglich, daß die bestehenden Gehälter d.h. die Gehälter der Solobratscher in H in Höhe von 1.100,-- DM und die Gehälter der Solobratscher in K in Höhe von 1.000,-- DM, übernommen werden sollten. Aus den Protokollen ist keineswegs ersichtlich, daß es der bei den Verhandlungen zum Ausdruck gekommene Wille der Tarifvertragsparteien gewesen wäre, die in K gezahlten Gehälter für Solobratscher den H

Gehaltssätzen anzugleichen und eine generelle Anhebung der Festgehälter der Solobratscher vorzunehmen. Dies hätte, um der streitigen Tarifvorschrift die von den Klägern gewünschte Auslegung zu geben, eindeutig bei den Verhandlungen von den Tarifpartnern zum Ausdruck gebracht werden müssen. Dafür läßt sich aber aus den Protokollunterlagen nichts entnehmen.

Ebensowenig kann aus der überreichten Etataufstellung für das Symphonie-Orchester H ein derartiger Schluß gezogen werden. Abgesehen davon, daß es sich um einen Stellenplan aus dem Jahre 1946 handelt, so daß nicht ersichtlich ist, inwiefern diese Aufstellung für die Tarifverhandlungen im Jahre 1954 von Bedeutung sein sollte, enthält der Etatplan, wie üblich, die Höhe der tatsächlich gezahlten Gehälter an die einzelnen Orchestermitglieder. Daß es sich hierbei ausschließlich um tarifliche Gehälter handelt, wird an keiner Stelle der Aufstellung zum Ausdruck gebracht, so daß die Folgerung der Kläger, die in der Etataufstellung enthaltenen Gehälter der H Solobratscher stellten Tarifgehälter dar und ließen einen Rückschluß auf ihre tariflichen Ansprüche zu, von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht.



- 10 -

bb) Ebensovienig wie die schriftlichen Unterlagen rechtefertigen die Aussagen der vernommenen, an den Tarifverhandlungen beteiligten Zeugen eine Auslegung der streitigen Tarifnorm im Sinne der Kläger.

Es ist unstrcitig, daß die Solobratscher des Symphonie-Orchesters H ein Gehalt von 1.100,-- DM beziehen. Soweit diese Gehälter vor Abschluß des Tarifvertrages vom 9. Oktober 1954 an die Solobratscher des H orchesters gezahlt wurden, beruhte dies, wie der Zeuge M bekundet hat, auf einer Sonderregelung zwischen den Beteiligten. Nach dem 1. Oktober 1954 beruhte die Weiterzahlung dieser Gehälter auf Ziffer 4 der dem Tarifvertrag als Anlage 8 beigefügten Zusatzvereinbarung, die folgenden Wortlaut hat:

"Rechte aus Einzelarbeitsverträgen der Arbeitnehmer des , soweit sie über die im heute unterzeichneten Tarifvertrag vereinbarten Rechte hinausgehen, werden nicht berührt; dabei ist jedoch eine Berufung auf andere Tarifregelungen ausgeschlossen ..."

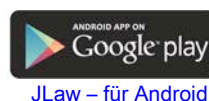
Eine tarifliche Verpflichtung zur Eingruppierung der ersten Solobratscher in die höchste Grundgehaltsstufe kann deshalb aus dieser Regelung nicht entnommen werden. Die Tatsache, daß die H Solobratscher ein Grundgehalt von 1.100,-- DM erhalten, beruht vielmehr auf einer übertariflichen Einzelvereinbarung, auf die die Kläger nur Anspruch hätten, wenn anlässlich der Tarifverhandlungen eine Gleichstellung mit den Solobratschern des H S erfolgt und damit der Wille der Tarifvertragsparteien zum Ausdruck gekommen wäre, auch die K Solobratscher in die höchste Gehaltsstufe der Festgehälter einzugruppieren. Eine solche Gleichstellung ist aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erfolgt. Daß der Zeuge I - der Zeuge M ist bei den Tarifverhandlungen nicht zugegen gewesen - die Vorstellung gehabt hat, die Solobratscher fielen unter die höchste Gehaltsstufe, weil nach seiner Ansicht die

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ersten Cellisten und Konzertmeister außerhalb der Vergütungsordnung ständen, reicht nicht aus, um einen diesbezüglichen Willen der Tarifvertragsparteien zu unterstellen. Gegenüber der von diesem Zeugen ausgesprochenen Vermutung haben die Zeugen St und K eindeutig bekundet, daß über die einzelnen Orchesterpositionen oder über eine Angleichung der Gehaltssätze des K Orchesters an das H Orchester bei den Tarifvertragsverhandlungen nicht gesprochen worden ist. Schließlich kann auch ein Vergleich mit der früheren Regelung in der TO.K, die nach den Bekundungen des Zeugen K für den Aufbau des Tarifvertrages vom 9. Oktober 1954 als Muster gedient hat, nicht zu einer den Klägern günstigeren Auslegung führen. Denn nach der TO.K waren, wie auch die Kläger nicht bestreiten, die Solobratscher den Solobläsern gleichgestellt. Die Solobläser fallen aber unstreitig nicht - unbeschadet einer vertraglichen Sondervereinbarung - unter die höchste tarifliche Gehaltsgruppe mit einem Grundgehalt von 1.100,-- DM, sondern unter die nächstniedrigere mit einem Grundgehalt von 1.000,-- DM. Sofern die Kläger demgegenüber vortragen, daß diese Regelung nicht für die TO.K Orchester der Sonderklasse gilt und diese Orchester allein mit dem symphonie-Orchester K vergleichbar sind, so hat das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die in der TO.K aufgezählten wenigen deutschen Orchester der Sonderklasse (darunter u.a. das Weltruf genießende Berliner Philharmonische Orchester) nicht mit dem symphonie-Orchester der beklagten R gleichzustellen sind.

Ist nach alledem unter Beachtung der Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages und der hierzu durchgeführten Beweisaufnahme sowie der bestehenden Übung die durch das Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung der streitigen Tarifnorm nicht zu beanstanden, so folgt daraus, daß



- 12 -

den Klägern ein tariflicher Anspruch auf Eingruppierung in die höchste Gehaltsstufe der für sie in Frage kommenden Gehaltsgruppe des einschlägigen Tarifvertrages nicht zusteht, mithin die zwischen den Parteien getroffene einzelvertragliche Vergütungsabrede nicht durch eine günstigere Tarifnorm verdrängt wird. Der Revision mußte deshalb der Erfolg versagt bleiben.

gez. Dr. Boldt
Dr. Knipps

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

E. Schäfer

